

Graciela M. Sievers

Rechtsanwältin



Fürstenbrunner Weg 20
14059 Berlin
Telefon: 030/88 62 87 87
Telefax: 030/88 62 95 43

Gutachten

**Die juristische Einordnung der
Islamischen Religionsgemeinschaft
als
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Die juristische Einordnung der *Islamischen Religionsgemeinschaft* als Körperschaft des öffentlichen Rechts

I. Sachverhalt:

Die Islamische Religionsgemeinschaft wurde Anfang 1990 gegründet. Sie beschloss in ihrer Gründungsversammlung vom 21.02.1990 ein Statut, in welchem die Ziele und Vorstellungen näher beschrieben wurden. Am 01.03.1990 erhielt sie die Staatliche Anerkennung durch das Amt für Kirchenfragen in der DDR, vertreten durch den Staatssekretär Kalb. In dieser Anerkennungsurkunde wird als Ermächtigungsgrundlage § 15 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen in der DDR Bezug genommen. In dem der Urkunde beiliegenden Begleitschreiben des Abteilungsleiters Behnke wird die Anerkennung auf Art. 39 der Verfassung der DDR „... und anderer gesetzlicher Bestimmungen“ gestützt. Zwischenzeitlich ist die Islamische Religionsgemeinschaft als eingetragener Verein registriert. Sie möchte allerdings die Rechte und den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrnehmen bzw. erreichen. Es ist daher die Frage zu klären, ob die Islamische Religionsgemeinschaft infolge der Staatlichen Anerkennung als solche durch die DDR auch in der Bundesrepublik Deutschland den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat.

Da sich zu dieser Frage insbesondere Herr Dr. Mahlo, Richter am Verfassungsgerichtshof Berlin, gutachterlich geäußert hat, wird auch hierauf einzugehen sein.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften war bereits in Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) geregelt, der durch Art. 140 des Grundgesetzes (GG) in das Grundgesetz inkorporiert worden ist; Art. 137 WRV ist damit Bestandteil des Grundgesetzes. Die Voraussetzungen dafür, wie eine Religionsgemeinschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts werden kann, ist in Art. 140 GG iVm. Art. 137 V WRV normiert. Danach kann diejenige Religionsgemeinschaft auf Antrag eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet. Auch mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften haben, sofern sie sich zu einem Verband zusammenschließen, den Status einer Körperschaft

des öffentlichen Rechts.

Derartige Körperschaften sind im Rechtssinne juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind mit subjektiven öffentlichen Rechten ausgestattet und verwalten sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Gem. Art. 137 III WRV verleihen sie ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder einer bürgerlichen Gemeinde. Eine wichtige Befugnis, welchen Körperschaften des öffentlichen Rechts zukommt, ist das Erheben von Kirchensteuern, welche der Fiskus – sozusagen als Dienstleister – für diese aufgrund von Mitgliederlisten einzieht (Art. 137 VI WRV). Wie auch ein eingetragener Verein können Körperschaften des öffentlichen Rechts Satzungen erlassen, welche für ihre Mitglieder verbindlich sind. Zudem ist mit diesem Status ein besonderer Vollstreckungsschutz gem. § 882a ZPO sowie z.B. die Möglichkeit verbunden, öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse zu begründen (Jarass-Pieroth, Grundgesetz der Bundesrepublik, 6. Aufl. 2002, Rdnr.13 zu Art. 140).

Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften erfolgt durch Hoheitsakt des Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat. Als Voraussetzung für eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts müssen nicht nur die geschriebenen Merkmale des Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV erfüllt sein; als ungeschriebenes Merkmal wird zusätzlich Rechtstreue iSd. Art. 79 III GG gefordert (Jarass-Pieroth, aaO. Rn.12), nicht jedoch absolute Staatsloyalität (so Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19.12.2000 - 2 BvR 1500/00 -).

2. Da Art. 39 der Verfassung der DDR, auf den die staatliche Anerkennung vom 01.03.1990 beruht, zudem voraussetzte, dass sich die Betätigung der Religionsgemeinschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen hat, ist zusätzlich diese Auswirkung der staatlichen Anerkennung vom 01.03.1990 zu untersuchen. Herr Dr. Mahlo, Richter am Verfassungsgerichtshof Berlin, hat insoweit zutreffend festgestellt, dass nach Art. II des Einigungsvertrages iVm. Anlage II Kap. IV. Abschnitt I. § 2 Nr. 4 des Einigungsvertrages andere Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sein können. In § 3 ist hierzu geregelt, dass Religionsgesellschaften auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren sind, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von bereits bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche ihrerseits wiederum eine solche bilden können. Das Kirchensteuergesetz der DDR ist in Bundesrecht überführt worden, weshalb der Geltung desselben im Land Berlin auch Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes nicht entgegensteht.

In diesem Zusammenhang muss noch Erwähnung finden, dass bereits das Kirchensteuergesetz der DDR teilweise sogar wortgleich die durch Art. 140 GG inkorporierten Art. 137 und 138 WRV übernimmt.

In dem Schreiben des Ministerrates der DDR – Amt für Kirchenfragen – vom 01.03.1990 wurde die Staatliche Anerkennung auf die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 06.11.1975 (GBL. I. Nr.44 Seite 723) gestützt, welche mit Wirkung vom 21.02.1990 aufgehoben wurde. Daraus kann aus meiner Sicht allerdings nicht geschlossen werden, dass es für die Staatliche Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft als „Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR“, keine Ermächtigungsgrundlage gegeben habe. In Art. 107 der Verfassung der DDR ist nämlich bestimmt, dass diese als unmittelbares Recht Geltung hat. In Art. 39 S. 2 dieser Verfassung ist weiter geregelt, dass die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten und ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR ausüben. Selbst wenn in der Anerkennungsurkunde eine nicht mehr in Kraft befindliche Verordnung zitiert wird, so bedeutet dies nicht, dass die DDR gar keine Anerkennungen von Religionsgemeinschaften vornehmen durfte. Eine Solche stand vielmehr im Einklang mit der Verfassung der DDR. Durch die Tatsache, dass in dem neuen Vereinsgesetz der DDR keine der Verordnung vom 06.11.1975 vergleichbare Regelung aufgenommen wurde, kann nicht der mutmaßliche gesetzgeberische Wille hergeleitet werden, dass Anerkennungen von Religionsgemeinschaften nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung, nicht mehr hätten vorgenommen werden dürfen. Vielmehr wollte man Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechtes getrennt von einander behandeln. Eine andere Ansicht verbietet sich schon deshalb, weil sich der Wille zur Anerkennung von Religionsgesellschaften zum einen in der Anerkennungsurkunde vom 01.03.1990 manifestiert hat, zum anderen die DDR ein Kirchensteuergesetz auf den Weg brachte, welches eine Anerkennung von

Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdrücklich vorsieht.

3. Nach Art. 19 Satz 1 des Einigungsvertrages gelten Verwaltungsakte der DDR im gesamten (erweiterten) Bundesgebiet fort und werden zudem nach den Regeln des VwVfG bestandskräftig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15.10.1997 – 7 C 21/96 – (NJW 1998, 253 ff.) ausdrücklich für den Rechtsstatus der Israelitischen Synagogengemeinde Adass Jisroel zu Berlin festgestellt. Die Anerkennung vom 01.03.1990 ist daher gem. § 35 S 1 VwVfG als Verwaltungsakt in diesem Sinne zu qualifizieren. Es handelte sich hierbei nämlich um eine hoheitliche Maßnahme – die staatliche Anerkennung – durch eine Behörde – dem Amt für Kirchenfragen – auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, welche auf unmittelbare Außenwirkung zur Regelung eines Einzelfalls gerichtet war.

Dieser Verwaltungsakt wurde von höchster Stelle der Regierung der DDR erlassen. Aus der Tatsache, dass die DDR als zentralistischer Staat organisiert war und die Anerkennungsurkunde die Islamische Religionsgemeinschaft als „Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR mit Sitz in Berlin“ ausweist, hatte diese Anerkennung zunächst für das gesamte Staatsgebiet der DDR Geltung. Denknötwendig ergibt sich im Lichte von Art. 19 des Einigungsvertrages damit auch, dass sich die Islamische Religionsgemeinschaft bundesweit auf diesen Körperschaftsstatus berufen kann, selbst wenn ihre Tätigkeit bis jetzt auf das Land Berlin beschränkt geblieben ist.

Dieser durch die Anerkennung der islamischen Religionsgemeinschaft ergangene Verwaltungsakt ist somit rechtmäßig und inzwischen auch bestandskräftig.

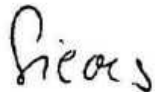
III. Ergebnis:

Bei der Anerkennung der islamischen Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 01.03.1990 handelt es sich um einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt, der auf Art. 107 i.V.m. Art. 39 der Verfassung der DDR

gestützt werden kann. Da gem. Art. 19 des Einigungsvertrages Verwaltungsakte der DDR fortwirken, steht nach meiner Rechtsauffassung folgendes Resultat fest:

Die Islamische Religionsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie ist als Bundes-Körperschaft in allen Bundesländern der Bundesrepublik anerkannt.



Sievers

Rechtsanwältin

Berlin, den 29. Juni 2005